



Aufgrund der aktuellen Situation ist das Landratsamt Oberallgäu samt seiner Nebenstellen in Sonthofen und Kempten geschlossen.

Dringende Angelegenheiten sind bitte per E-Mail info@lra-oa.bayern.de oder per Telefon zu klären.

Hotline Corona: Tel.: 08321 / 612-100, **Telefonnummer Landratsamt:** Tel.: 08321 / 612-900,

Zulassungsstelle Sonthofen: Tel.: 08321 / 612-930, **Zulassungsstelle Kempten:** Tel.: 0831 / 2525-1800

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Tel.: 08321 / 612-342

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **28. und 29. März 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) für den Bereich Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **28. und 29. März 2020** unter Telefon **08321/8819**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:

am 28. März 2020: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 28. März 2020: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677
am 29. März 2020: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

Oberstdorf, Fischen:

am 28. März 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
am 29. März 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 28. März 2020: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 29. März 2020: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 28. März 2020: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 29. März 2020: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 28. März 2020: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934
am 29. März 2020: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.03.2020 (Bpl.Nr. V/059/19) der Huber & Huber N.P. Immobilien, Aspergstraße 22, 70186 Stuttgart, den Abbruch des bestehenden Wohnhauses sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, die Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage und den Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carports und 2 Stellplätzen in Oberstaufen, Salzstraße 31 + 35 a, Flur Nr. 658, 719, 721/2, 721/3, Gemarkung Thalkirchdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Johannes Kaserer
Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes

Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Oberstaufen in 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Johannes Kaserer 21-80

Stadt Sonthofen Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung zur Stichwahl des Landrats am 29. März 2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
3. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) folgende Unterlagen zugesandt:

- einen Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelmuschlag für alle Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelmuschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Gymnasium, Albert-Schweitzer-Straße 21, 87527 Sonthofen, zusammen.

7. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

8. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

18.03.2020

gez.: Wilhelm Walter, stellv. Wahlleiter 51-84

Bekanntmachung Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 3 vom 03.03.2020 (Seite 36) bekannt gemacht.“

51-82

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Siedler,
Gartenstraße und Blumenweg in die Iller
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.03.2020 (AZ: SG 22.3-641/SN-032/19) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Siedler-, Gartenstraße und Blumenweg in die Iller erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen

und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer-Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden, vom 01.04.2020 bis zum 15.04.2020 eingesehen werden.

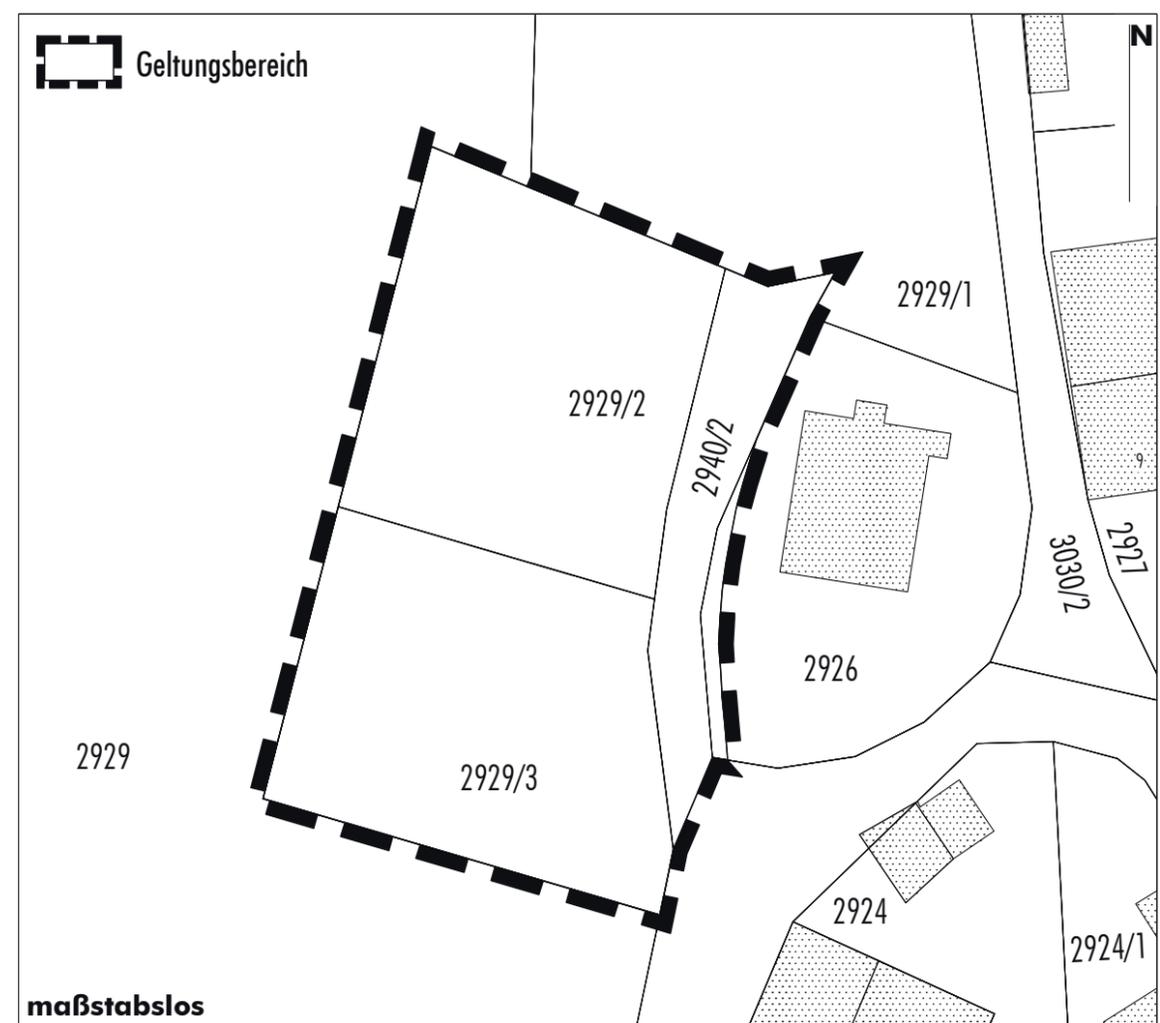
Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Gemeinde Blaichach, 19.03.2020

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

51-83



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einziehungssatzung „Tiefenbach-2929“ der Stadt Sonthofen

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. März 2020 die Einziehungssatzung „Tiefenbach-2929“ in der Fassung vom 14.02.2020 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Einziehungssatzung ist aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich.

Diese Einziehungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu bedürfen.

Die Einziehungssatzung „Tiefenbach-2929“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1

2. Obergeschoss, Zimmer 43,

während der allgemeinen Dienststunden:

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr

13.30 – 17.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem wird die Satzung mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/stadtplan/> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Sonthofen, 17.03.2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-81

Sonthofen, den 24. März 2020
gez.: Anton Klotz, Landrat